

3159/J XX.GP

der Abgeordneten Gaugg , Mag. Haupt
und Kollegen

an die Bundesministerin für Gesundheit, Arbeit und Soziales
betreffend die Rolle der Arbeiterkammer im Zuge der Pensionsreform

In den letzten Jahren ist die Arbeiterkammer in der Öffentlichkeit vor allem durch Kritik am Zustand von Fleischproben oder des Pendlerverkehrs sowie an Bankzinsen aufgefallen. Hingegen drang im Zuge der Pensionsreform von seiten der Arbeiterkammer so gut wie nichts Eigenständiges an die Öffentlichkeit. Ihre eher unter Ausschluß der Öffentlichkeit erscheinenden Presseaussendungen legen davon Zeugnis ab, daß die Arbeiterkammer an Vorschlägen zum Pensionsrecht substantiell kaum mehr zu bieten hatte als den x-ten Aufguß der bereits vom ehemaligen Sozialminister Dallinger erhobenen Altforderung, eine Wertschöpfungsabgabe einzuführen.

Daß auf diese - angesichts des großen Reformbedarfs unbrauchbare - Forderung nicht reagiert wurde, war der Arbeiterkammer nicht etwa Anlaß, ihre rückständige, aus Klassenkampfzeiten stammende Position zu überdenken. Vielmehr zog sie sich offenbar schmolend noch weiter zurück und erging sich in larmoyanten Presseaussendungen: „Die von der BAK vorgeschlagene Ausweitung der Beitragsgrundlagen in Richtung Lohnsumme bzw Wertschöpfung werde nicht angegangen, sondern künftigen Diskussionen vorbehalten... Die für die Begutachtung zur Verfügung stehende Zeit reiche für eine endgültige Beurteilung des Entwurfs nicht aus, kritisiert die BAK und behält sich vor, ergänzende Ausführungen zum Entwurf noch nachzureichen.“ (Presseaussendung der AK Wien vom 7. Oktober 1997) Eine solche Stellungnahme kommt angesichts ihres zu anderen Zeiten von der Arbeiterkammer gerne hochgelobten Reservoirs an „Experten“ einer Bankrotterklärung nahe. Allerdings hatte sich schon vorher gezeigt, daß die AK-“Experten“ in letzter Zeit eher dann öffentlich auffallen, wenn einer von ihnen sich der Europäischen Union für deren Propagandaaktivitäten zur Durchsetzung des Euro in Österreich andient.

Hauptsächlich wurde die Arbeiterkammer im Zuge der jüngsten Pensionsdiskussion als eine Mitfahrerin im Boot des ÖGB wahrgenommen. Das äußerte sich vornehmlich darin, daß ein AK-Präsident Tumpel mit einem Lächeln im Gesicht, das eher an das Lächeln eines Ertappten erinnerte, hinter dem ÖGB-Präsidenten Verzetnitsch in die Kamera nickte. Die Stellungnahmen des ÖGB-Chefs ihrerseits vermochten des öfteren den Eindruck zu vermitteln, daß es ihm sichtlich unangenehm war, so tun zu müssen, als steuere er einen anderen Kurs als den der bedingungslosen Regierungskonformität.

Dieses Verhalten der Arbeiterkammer ist nicht mehr bloß mit der jahrzehntelang geübten, weitgehenden Unterordnung unter den ÖGB - die in der Bestellung des ÖGB-Funktionärs Tumpel zum AK-Präsidenten erst in diesem Jahr einen neuen Höhepunkt erfahren hat - zu erklären, sondern erweckt die Frage nach hinreichender Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages.

Bisher bestand eine Zusammenarbeit zwischen Arbeiterkammer und ÖGB derart, daß der ÖGB hat die Arbeitnehmervertretung auf betrieblicher und kollektivvertraglicher Ebene übernommen hat und die Arbeiterkammer diejenige im Gespann ÖGB/AK gewesen ist, die in Fragen der Gesetzgebung die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vertritt. Während der Diskussion über die Änderungen im pensionsrecht aber war keine Spur davon zu sehen, daß die Initiative auf seiten der Arbeiterkammer und nicht des ÖGB gelegen wäre. Vielmehr zeigte sich die Arbeiterkammer in diesen entscheidenden Wochen und Monaten - ihren Presseaussendungen zufolge - eher zum Beispiel an folgenden Themen interessiert: „PAK 163/97: AK: Handyman soll Erlagschein-Gebühr zurücknehmen“, „PAK 167/97: AK: Keine Erhöhung der Versicherungsprämie bei Euro-Umstellung“, „PAK 170/97: AK unzufrieden mit Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle“, „PAK 177/97: AVISO: AK Wien Symposium am 30. September: Arbeit - Buch - Wissenschaft“, „PAK 180/97: AK-Kritik wegen längst überfälliger Novelle zur Reisebüro-Sicherungsverordnung“, „PAK 183/97: AK: ‚Strafsteuer‘ für privat importierte Autos“, „PAK 194/97: Tumpel: ‚Benya ist uns prägendes Vorbild“.

Es stellt sich zunehmend die Frage, inwieweit die Arbeiterkammer zum Beispiel in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 Arbeiterkammergesetz, „in Angelegenheiten ... des Konsumentenschutzes... Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, zu verwalten oder zu unterstützen“, im Sinne der in § 1 statuierten „Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ tätig werden kann.

Nicht zuletzt von der Arbeiterkammer wird beklagt, daß in letzter Zeit eine Umverteilung der Einkommen zu Lasten der Arbeitnehmerschaft stattgefunden habe. Da die österreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer immer weniger in der Lage sind und auf Grund der Pensionsreform in Zukunft als Pensionisten noch viel weniger dazu in der Lage sein werden, große Ersparnisse anzuhäufen, kommt es ihnen immer weniger zugute, daß sich die Arbeiterkammer in Erledigung ihrer Konsumentenschutz-Agenden Sorgen um Zins-Achtelprozente macht. Davon können logischerweise nur die Besitzer großer Vermögen - und somit nicht an erster Stelle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - entsprechend große Vorteile haben.

Es läßt sich daher ein Zustand feststellen, demgemäß die Arbeiterkammer immer noch auf dem Wege der Pflichtmitgliedschaft von denjenigen finanziert wird, die immer weniger haben, aber immer mehr denjenigen zugute kommt, die zwar viel davon haben, an der Finanzierung der Arbeiterkammer jedoch in keiner Weise beteiligt sind.

Sofern die mangelnde Präsenz der Arbeiterkammer gegenüber der Öffentlichkeit im Zuge der Pensionsreform nicht dadurch bedingt ist, daß sie sachlich oder fachlich unzureichend dazu geeignet ist, könnte man ihr allenfalls zugute halten, daß sie offensichtlich dadurch extrem ruhiggestellt worden ist, daß eine ehemalige AK-Präsidentin heute als diejenige Sozialministerin fungiert, welche in der Regierung darangeht, die Verschlechterungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu exekutieren.

Vor allem aber stellt sich die Frage, inwieweit die Arbeiterkammer mit ihrem Verhalten im Zuge der Diskussion über die Pensionsreform dem gesetzlichen Auftrag noch entsprochen hat, der eindeutig lautet: „§ 4. (1) Die Arbeiterkammern sind berufen, alle zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer - einschließlich der zuvor als Arbeitnehmer beschäftigten Arbeitslosen und Pensionisten - erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.“ Es stellt sich die Frage, ob ein öffentlich kaum wahrnehmbares Agieren dieser Institution, die „insbesondere berufen (ist), 1. Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Gesetzesvorhaben abzugeben“, im Zuge der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für Pensionisten diesen Anforderungen hinreichend nachgekommen ist.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Aufsichtsorgan der Arbeiterkammer nachstehende

Anfrage:

1. Warum hat die Arbeiterkammer nicht selbst öffentlich eine Stellungnahme im Zuge des Begutachtungsverfahrens über den Entwurf für die Pensionsreform abgegeben?

2. Gab es eigene Vorschläge der AK zur Pensionsreform?

Wenn nein: Warum wurde von der AK kein alternatives Modell für die Pensionsreform vorgelegt?

Wenn ja: Warum legten die AK-Experten über eventuelle Vorschläge ihrerseits zur Pensionsreform den mit den Pflichtmitgliedsbeiträgen für ihre Bezahlung aufkommenden AK-Beitragszahlern öffentlich Rechenschaft?

3. Gab es Einflußnahme der Sozialministerin derart, daß sie als ehemalige AK-Präsidentin den AK-Experten im Zuge der Pensionsreform sozusagen das Schweigen nahelegte, oder ist die Stummheit der AK-Experten eher durch eine Unfähigkeit, zur Pensionsreform eigene Vorstellungen zu entwickeln, zu erklären?

4. Hat die Arbeiterkammer keine Stellungnahme abgegeben, weil sie trotz eindeutigen gesetzlichen Auftrags Pensionisten nicht mehr als zu dem von ihr zu vertretenden Personenkreis gehörig betrachtet?

Wenn ja: Ist diese Mißachtung des Gesetzesauftrages darauf zurückzuführen, daß es in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit zunehmend unvereinbar wird, die Interessen von aktiven Arbeitnehmern und Pensionisten zugleich zu vertreten?

5. Halten Sie es für adäquat, daß die Arbeiterkammer als eine aus den Beiträgen der Pflichtmitgliedschaft finanzierte Institution im Zuge der Pensionsreform eine für die Pflichtmitglieder in der Öffentlichkeit nicht wahrnehmbare Rolle gespielt hat?

Wenn ja: Ist es mit den Prinzipien der Demokratie verträglich, daß Institutionen des demokratischen Staates für die demokratische Öffentlichkeit undurchschaubar agieren?

6. Werden Sie Initiativen zu einer entsprechenden Adaptierung des AK-Gesetzes ergreifen?

Wenn ja, welche?

7. Ist das Verhalten der Arbeiterkammer für den heutigen Zustand der Sozialpartnerschaft symptomatisch?